



Stadt Ilmenau

Merkblatt zur Aufstellung ortsbeweglicher Lagerstätten für Silvesterfeuerwerk der Kategorie F1 und F2 (Containerlagerung)

1 Lagerung

Die Lagerung von Silvesterfeuerwerk ist der zuständigen Brandschutzdienststelle gemäß § 14 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) schriftlich anzuzeigen. Die verantwortliche Person ist ebenfalls mitzuteilen.

Die Lagerung in Containern darf nur kurzzeitig erfolgen, sie ist auf das Notwendigste zu beschränken. Der Container darf in dem beantragten Zeitraum ausschließlich zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände verwendet werden. Die Lagerung anderweitiger Gegenstände ist auszuschließen.

2 Aufstellungsort

Der Aufstellungsort der Container ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Container dürfen direkt an der angrenzenden Gebäudewand aufgestellt werden, wenn die Wand im Bereich der Aufstellfläche und mindestens 5 m darüber hinaus mindestens feuerbeständig (F90) nach DIN 4102-5 bis unter die harte Bedachung ausgeführt ist.

3 Feuerlöscher

In unmittelbarer Nähe zum Container sind ein 12 Kilogramm- Feuerlöscher oder zwei 6 Kilogramm- Feuerlöscher für die Brandklassen ABC vorzuhalten.

4 Kennzeichnung

Der Container ist gut sichtbar und dauerhaft mit Gefahrensymbolen nach BGV A8 „Rauchen verboten“ (P 01) und „Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen“ (W 02) zu kennzeichnen.

5 Lagerung von Abfallstoffen

In unmittelbarer Nähe der Container dürfen keine Kartonagen oder andere brennbaren Stoffe gelagert werden. Durch geeignete Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Punkte eingehalten werden.

Nicht vollständig geleerte Versandkartons sind nach Entnahme der pyrotechnischen Gegenstände wieder zu verschließen. Leere Kartonagen sind aus dem Container zu entfernen.

6 Weitergehende Anforderungen

Im Container darf nicht geraucht sowie offenes Licht oder offenes Feuer verwendet werden. In unmittelbarer Nähe (mindestens 5 Meter) der pyrotechnischen Gegenstände dürfen leicht entzündliche oder brennbare Materialien nicht gelagert bzw. Kraftfahrzeuge abgestellt oder geparkt werden.

Die Lagerräume von pyrotechnischen Gegenständen - ausgenommen Verkaufsräume - dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.

Es sind Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl bzw. unbefugte Entnahme sicher zu verhindern.